Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Wien, 12. November 2026
GZ 2026-0.842.855

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001 und das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert werden (Wehrdienstreformgesetz – WDRG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 7. Oktober 2026, GZ: S91000/10-MilR/2026 (1), übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Im Rahmen der Änderung der Ausgestaltung der Wehrpflicht bezüglich der Leistung von Präsenzdiensten sind auch Änderungen für den Wehrdienst als Zeitsoldat vorgesehen. Bisher konnten sich Wehrpflichtige, nach vollständig geleistetem Grundwehrdienst, freiwillig zum Wehrdienst als Zeitsoldat für die Dauer von sechs Monaten melden. § 23 des Entwurfs (zu Art. 1 WG 2001) sieht eine an den vollständig geleisteten Grundwehrdienst unmittelbar anschließende Verpflichtung zur Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat vor. Ferner wird den Erläuterungen zufolge mit § 23 Abs. 2 des Entwurfs eine neue und gesonderte Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen für jene Wehrpflichtige eingeführt, welche aufgrund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfs für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen. Diese Leistungsverpflichtung umfasst 60 Milizübungstage.

Sofern Wehrpflichtige eine Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion in der Einsatzorganisation erfüllen sollen, wären die genannten Milizübungstage gemäß § 23 Abs. 5 des Entwurfs auf die in § 21 Abs. 1 WG 2001 festgelegten Tage (Offiziersfunktion 150 Tage, Unteroffiziersfunktion 120 Tage) anzurechnen.

(2) Der RH hält dazu fest, dass diese Regelungen des Entwurfs grundsätzlich geeignet erscheinen, einen Beitrag in Richtung Umsetzung der Empfehlungen des RH zu den Bereichen personelle Ausstattung sowie Ausbildungs- und Übungstätigkeit zu leisten. Konkret verweist der RH dabei insbesondere auf seine Empfehlungen in Zusammenhang mit personeller Ausstattung (TZ 8), Übungs- (TZ 13)

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

und Ausbildungstätigkeit (TZ 14) im Bericht „Einsatzbereitschaft der Miliz“, Reihe Bund 2022/39 sowie Ausbildungstätigkeit (TZ 10) im Bericht „Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft der 4. Panzergrenadierbrigade“, Reihe Bund 2023/32.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

elektronisch gefertigt

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-12T13:14:02+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	